

TAGS: IAS / IFRS / SIC / IFRIC / INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARDS / INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARD / WTS ADVISORY / FINANZINSTRUMENTE / WERTMINDERUNG VON FINANZINSTRUMENTEN / HEDGE ACCOUNTING / FAIR-VALUE-HEDGE / CASH-FLOW-HEDGE / NETTOINVESTITION IN EINEN AUSLÄNDISCHEN GESCHÄFTSBETRIEB / KLASSIFIZIERUNG VON FINANZINSTRUMENTEN / BEWERTUNG VON FINANZINSTRUMENTEN / IFRS 9 / IAS 32 / IAS 39 / IFRS 7 / IFRIC 12 / IFRIC 16 / IFRIC 19/ IASB

## **Zusammenfassung der Standards und Interpretationen zur internationalen Rechnungslegung (IAS, IFRS, SIC, IFRIC) – Stand Mai 2013**

### **IAS 39 – Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung**

#### **Ziele und Anwendungsbereich des IAS 39**

Die Regelungen des IAS 39 umfassen die Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten. Von diesen Regelungen ausgenommen sind unter anderem Anteile an Tochterunternehmen, Rechte und Pflichten aus Leasingverhältnissen, Rechte und Pflichten aus Leistungen an Arbeitnehmer, Eigenkapitalinstrumente oder Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen.

Auf Grund der Änderung durch das IASB an IAS 39 und der Verfassung des IFRS 9 sind die Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten im IAS 39 herausgenommen und im IFRS 9 definiert. Im Folgenden werden daher die im IAS 39 geltenden Regelungen zur Wertminderung von Finanzinstrumenten und zum Hedge-Accounting erläutert. Für die Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten wird auf die Ausführungen zu IFRS 9 verwiesen.

#### **Wichtige Definitionen des IAS 39**

Als fortgeführte Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit wird nach IAS 39.9 der Betrag beim erstmaligen Ansatz der entsprechenden Position abzüglich von kumulierten Amortisationen, die unter Anwendung der Effektivzinsmethode zum Stichtag ermittelt worden sind, und abzüglich von Minderungen auf Grund von Wertminderungen oder Uneinbringlichkeit.

Ein Sicherungsinstrument ist ein derivativer oder nicht derivativer finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit, mittels dessen Zeitwert oder Cashflows die Wertschwankungen in dem Zeitwert oder den Cashflows eines entsprechenden Grundgeschäftes kompensiert werden sollen.

#### **Wertminderung von Finanzinstrumenten nach IAS 39**

Nach IAS 39.58 hat ein Unternehmen an jedem Abschlussstichtag zu ermitteln, ob es objektive Hinweise dafür gibt, dass bei einem finanziellen Vermögenswert eine Wertminderung eingetreten ist. Anhaltspunkte hierfür können nach IAS 39.59 unter

anderem finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten oder Schuldners, Ausfälle oder Verzug bei Zins- und Tilgungszahlungen oder die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz oder eines sonstigen Sanierungsverfahrens eines Kreditnehmers sein.

Die Wertminderung eines Finanzinstrumentes ergibt sich nach IAS 39.63 aus der Differenz zwischen Buchwert des finanziellen Vermögenswertes und dem Barwert der zukünftigen Cashflows, die noch nicht um künftige, noch nicht erlittene Ausfälle korrigiert worden sind. Für die Abzinsung wird der ursprüngliche Effektivzins zu Grunde gelegt. Die Wertminderung ist erfolgswirksam zu erfassen.

Bei einer Wertaufholung in den Folgeperioden ist der Buchwert des finanziellen Vermögenswertes gemäß IAS 39.65 höchstens bis zu seinen fortgeführten Anschaffungskosten aufzuholen. Die Wertaufholung ist erfolgswirksam zu erfassen.

Die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen ist zum einen abhängig von der Art der Sicherungsbeziehung und zum anderen davon, ob die entsprechende Sicherungsbeziehung die Voraussetzungen zum Hedge Accounting (z.B. Dokumentation der Sicherungsbeziehung und der Risikomanagement-Strategien, Effektivität des Sicherungsgeschäfts), d.h. die Bildung von geschlossenen Positionen, nach IAS 39.88 gegeben sind.

Dient die Sicherungsbeziehung zur Absicherung des beizulegenden Zeitwertes eines entsprechenden Grundgeschäftes („Fair-Value-Hedge“), so ist der Gewinn oder der Verlust aus der Neubewertung des Sicherungsinstrumentes und Änderungen des Buchwertes des Grundgeschäftes nach IAS 39.89 erfolgswirksam zu erfassen.

Bei der Absicherung von Zahlungsströmen durch ein Sicherungsgeschäft („Cashflow-Hedge“) und der Erfüllung der Voraussetzungen des Hedge Accounting sind nach IAS 39.95 Gewinne und Verluste aus der Neubewertung des Sicherungsinstrumentes, die auf den wirksamen Teil der Sicherungsbeziehung entfallen, im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Der unwirksame Teil ist erfolgswirksam zu erfassen.

Ergibt sich aus dem Sicherungsgeschäft später ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit, so sind die im sonstigen Ergebnis erfassten Beträge nach IAS 39.97 in die GuV umzugliedern, wenn die abgesicherten Zahlungsströme erfolgswirksam erfasst werden.

Resultiert das Sicherungsgeschäft in späteren Perioden im Ansatz eines nicht finanziellen Vermögenswertes oder einer nicht finanziellen Verbindlichkeit, kann das Unternehmen nach IAS 39.98 zum einen die im sonstigen Ergebnis erfassten Beträge in die GuV umgliedern oder zum anderen die im sonstigen Ergebnis erfassten Beträge aus dem Eigenkapital entfernen und in den Anschaffungskosten im Zugangszeitpunkt des Vermögenswertes oder der Verbindlichkeit erfassen.

Die Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb ist nach IAS 39.102 in der gleichen Art und Weise zu bilanzieren, wie die Absicherung von

Zahlungsströmen. Bei Veräußerung des ausländischen Geschäftsbetriebes sind die im sonstigen Ergebnis erfassten Beträge in die GuV umzugliedern.

**Angaben nach IAS 39**

Sämtliche Angabepflichten zu Finanzinstrumenten sind in den Vorschriften des IFRS 7 geregelt.

**Zugehörige Interpretationen**

---

IFRIC 12	Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen
IFRIC 16	Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb
IFRIC 19	Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente

---

Bei Fragen zu IAS 39 oder zu anderen IAS, IFRS, SIC oder IFRIC kontaktieren Sie bitte die IFRS-Experten der WTS Advisory AG unter 0711/6200749-0 oder [info-advisory@wts.de](mailto:info-advisory@wts.de).